

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 38 (1913)

Artikel: Das altglarnerische Recht
Autor: Heer, Gottfried
Kapitel: 6: Von der Reformation (1528) bis zum Landesvertrag von 1623
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kap. VI.

Von der Reformation (1528) bis zum Landesvertrag von 1623.

Wie wir im vorausgehenden Kapitel bereits andeuteten, hat die Reformation auch im Lande Glarus zum voraus für die Fragen der Glaubensfreiheit und der Stellung der Konfessionen zu einander eine gesetzliche Lösung verlangt, und dürfen wir uns freuen, dass in Rücksicht auf die angeregten Fragen die glarnerische Gesetzgebung der Gesetzgebung der meisten andern Orte vorausging.

„Cujus regio, ejus religio,“ wessen Gebiet einer angehört, dessen Religion ist auch die seine, war das Grundgesetz, das während Jahrhunderten allgemein zur Anwendung gekommen ist. Es widerspricht dasselbe zwar schnurstracks dem Worte Christi (Mein Reich ist nicht von dieser Welt), dem Geist des Evangeliums (was nicht aus dem Glauben, der selbsteignen, persönlichen Ueberzeugung hervorgeht, das ist Sünde); denn der echte Glaube ist ein so zart, fein Ding, dass er keinen Zwang duldet, nur in der Freiheit Luft gedeiht. Dennoch hat auch ein Karl der Grosse, dessen Weitblick in andern Dingen ihm in der Weltgeschichte einen bedeutsamen Platz zugewiesen hat, in verhängnisvoller Weise den Sachsen den Christenglauben durch des Schwertes Gewalt aufgedrängt, der Papst aber hat seine Ergebenen zum Kreuzzug nicht nur für Eroberung des heiligen Landes, sondern ebenso gegen Waldenser und Albigenser aufgerufen.

Aber auch in und nach der Reformationszeit hat man hüben und drüben nach dem Grundsatz gehandelt, dass der Herrscher, der über den Leib seiner Untertanen zu gebieten hätte, auch über ihren Glauben Macht besitze. Die Bewohner des Gasters hatten, im Vertrauen auf Glarus, dem Einfluss des Landes Schwyz¹⁾ zum Trotz, in den Jahren 1529 und 1530 in grosser Mehrheit sich dem

¹⁾ Seit dem alten Zürichkrieg standen Uznach und Gaster unter der Herrschaft von Schwyz und Glarus.

neuen Glauben zugewendet; aber nach dem Siege, den die V Orte am 11. Oktober 1531 bei Kappel davongetragen, mussten sämtliche dortige Gemeinden wieder zu Messe und Beichte zurückkehren, Bilder und Altäre in ihre Kirchen zurückholen;¹⁾ und dasselbe war auch in den Gemeinden des Oberlandes, in Mels, Flums etc. der Fall.

Es durfte damals schon als ein Vorrecht angesehen werden, wenn einer Gemeinde zugestanden wurde, dass sie selbst durch Abstimmung darüber entscheiden möge, welchem Glauben sie anhangen wolle. Dagegen war dann ihr Beschluss für alle gültig; auch in Glaubenssachen hatte die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen; und wer sich nicht fügen wollte, dem blieb nichts anderes übrig, als auszuwandern, um anderswo bei Gleichgesinnten seines Glaubens zu leben.

Dass auch dem Einzelnen die Wahl gelassen wurde, welchem Bekenntnis er zugehören wolle, dürfte damals, im 16. Jahrhundert, ziemlich selten gewesen sein. Soweit meine historischen Kenntnisse reichen, war das Land Glarus das erste Gebiet, in welchem die individuelle Glaubensfreiheit in so weitgehendem Masse gewährleistet wurde, wie dies hierorts der Fall war. (In beschränkterm Masse hatten eine Anzahl Gemeinden des Toggenburg, des Rheintals und des Thurgau sich das Recht der Parität gewahrt.) Es war das eine Folge der Umstände, des Missverhältnisses, in welchem die beiden Konfessionen zu einander stunden. Denn auch im Lande Glarus war das Streben nach „einem Glauben“ ebenso gross wie anderwärts. So lange die Altgläubigen die Mehrheit besaßen, suchten sie mit allen Mitteln den Geist der Neuerung zu unterdrücken. Noch im Oktober 1527 wurden drei neugläubige Priester (die von Schwanden, Betschwanden und Matt) durch den Rat gegen den Willen ihrer Gemeinden aus dem Lande verwiesen. Als dann aber 1528 die Reformation die Oberhand gewann, ging es gar nicht lange, so benützte auch die Mehrheit der Neugläubigen die von ihr erlangte Macht, um den Andersgesinnten, den Altgläubigen, die Freiheit des Gottesdienstes vorzuenthalten; sie wollte und konnte es nicht in Geduld abwarten, bis weiterhin eine Gemeinde um die andere, durch Belehrung und

¹⁾ J. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, III, pag. 191.

Beispiel gewonnen, die neue Weise angenommen hätte. Deshalb beschloss die Landsgemeinde vom 1. Mai 1530, „man sölte alle kilchen rumen und den anderen glychförmig machen in vierzechen Tagen“.¹⁾ Auch Glarus, Linthal und Näfels hatten ihre Bilder und Altäre aus ihren Kirchen zu entfernen, obschon in diesen drei Gemeinden die Mehrheit der Bevölkerung dem alten Glauben zugetan war.

Wenn dennoch zwei Jahre später, 1532, im Lande Glarus schon die individuelle Glaubensfreiheit eingeführt wurde, so geschah es, weil die Umstände und Verhältnisse diese Lösung als die einzige Rettung aus schweren Kämpfen und Zerwürfnissen forderten. Die Altgläubigen befanden sich so sehr in der Minderheit, dass sie schliesslich sich überzeugen mussten, die Rückkehr der gesamten Bevölkerung sei eine Sache der Unmöglichkeit; die Neugläubigen aber sahen sich, obschon sie im Lande selbst die entschiedene Mehrheit bildeten, durch die V Orte derart gedrängt, dass sie nach dem zweiten Kappelerfrieden nicht mehr daran denken durften, ihren katholisch-gesinnten Mitlandleuten die Aufgabe ihres „alten Glaubens“ zuzumuten. Wiederholt hatten die V Orte an die glarnerische Landsgemeinde das Verlangen gestellt, dass alle Gemeinden, den Zusagen von 1526 und 1527 gemäss, zu den alten Bräuchen und Weisen zurückkehren sollten (sogar in den 1560er Jahren — im sogenannten Tschudikrieg — kehrt dieselbe Aufforderung wieder). Da mussten denn die Neugläubigen froh sein, wenn sie nur für ihre Person beim neuen Glauben verbleiben durften. Und so wurde denn durch den Landesvertrag vom 21. November 1532 festgestellt, dass „jederman sol by sinem glauben nach inhalt des landfridens beliben, einandern ungeschmächt und gerüewigt lassen.“²⁾

Der Sinn dieser Vertragsbestimmung wird wohl am deutlichsten illustriert, wenn wir daneben halten, was die beiden Religionsparteien der Gemeinde Mollis am Dreikönigstag 1532 miteinander verabredet hatten. Da in der bisherigen Kirchhöri Mollis, welche die Ortschaften Mollis, Näfels, Oberurnen und Beg-

¹⁾ Val. Tschudi's Chronik der Reformationsjahre 1521—32, herausgegeben von Dr. J. Strickler, pag. 88.

²⁾ Jahrbuch des histor. Vereins, Heft XXIV, pag. 235.

lingen umfasste, die Grosszahl der Altgläubigen auf dem linken Linthufer, in Näfels und Oberurnen, die Reformierten dagegen vor allem rechts von der Linth, in Mollis und auf Beglingen wohnten, wurde die Kirche von Mollis dem reformierten Kultus, die 1523 neu erbaute Kapelle von Näfels¹⁾ ebenso dem katholischen Gottesdienst überlassen; zugleich aber wurde verabredet: „dass ein jeder Kilchgenoss mag sy (sein, wohnen) zu Neffels und Urnen oder zu Mullis, an welchem Ort einer will, also dass einer von Neffels und Urnen zu Mullis, und dagegen einer von Mullis zu Neffels Kilchgenoss sy mag.“²⁾ Wohl kam es nach und nach so, dass Näfels „gleichförmig“ katholisch und Mollis ebenso gleichförmig reformiert wurde, indem Neugläubige, die nicht zum katholischen Glauben zurückkehrten, bei passender Gelegenheit ihren Wohnsitz nach Mollis verlegten und ebenso Katholiken, die ihrem Glauben treu bleiben wollten, darauf trachteten, sich in Näfels niederzulassen. Der 1532 aufgestellte Teilbrief dagegen garantiert ausdrücklich den Katholiken das Recht, in Mollis zu wohnen, und ebenso den Reformierten, in Näfels das Recht eines Kirchgenossen von Mollis zu besitzen und von Näfels aus den Gottesdienst von Mollis zu besuchen. In so entschiedener Weise ward den Angehörigen beider Konfessionen das Recht der Glaubensfreiheit — heute etwas Selbstverständliches, damals etwas Ungewohntes — gewahrt.

Im Hauptort Glarus aber wurde nicht bloss dieselbe Kirche für den Gottesdienst beider Konfessionen bestimmt und wirkten Valentin Tschudi und Johannes Heer, obschon sich zu den Neugläubigen zählend, auch beim Gottesdienst der Altgläubigen mit, indem sie beim Messgesang sich beteiligten (selbst auch die Messe zu lesen, war ihnen infolge ihrer Verehelichung untersagt); es bildeten auch Neu- und Altgläubige noch längere Zeit eine Kirchengemeinde, nicht bloss wie dieses heute noch in der „gemeinen Kirche Glarus“ der Fall ist, für Instandhaltung der gemeinsamen Kirche, sondern auch für die Besoldung der Geistlichen beider

1) Val. Tschudi, am a. O., pag. 7.

2) Theil-Brief des Kirchenguths, zwischen Mullis, Neffels und Oberurnen d. d. heiligen drei Königen Tag 1532, abgedruckt in der Jahresrechnung des ehrl. Tagwens Mollis, 1862, pag. 14.

Konfessionen und, was noch mehr auffällt, auch für deren Wahl.¹⁾ Noch 1555 sehen wir nach Valentin Tschudis Tod Alt- und Neugläubige mit einander verhandeln, wobei allerdings die Altgläubigen den Kürzern ziehen, indem ihren Wünschen entgegen die neugläubige Mehrheit den entschieden reformiert gesinnten Pfarrer Fridolin Brunner zu Tschudis Nachfolger beruft. Auch in Linthal ist die Besoldung des Messpriesters wenigstens in den 1560er Jahren noch Sache der in Mehrheit nun reformierten Gesamtgemeinde, die allerdings nicht gerade für eine reiche Besoldung des als „Müssiggänger“ betrachteten Priesters ist.²⁾

Im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben sich die Rechtsverhältnisse der beiden Religionsparteien immer mehr dahin abgeklärt, dass jede Partei für ihre Bedürfnisse selbst besorgt ist.³⁾

Für die gemeinsamen Angelegenheiten aber verlangt und eringt unter dem Schutze der V Orte die katholische Partei eine Minoritätenvertretung, die man kaum als Proportionalvertretung bezeichnen kann. Schon zu den Zeiten des Aegidius Tschudi war von ihm und seinen Genossen wiederholt denen in den V Orten berichtet worden, wie die „Altgläubigen verschürpft werden und zu keinen Aemtern gelangen,“ da doch gerade Aegid. Tschudi sogar dreimal (1530 zu Sargans und 1533 und 1549 zu Baden) zum Landvogt und 1558 zum Landammann gewählt worden war und ebenso 1532—35, 1546—48 und 1553—55 der Katholike Dionys Bussi das Amt eines Landammanns inne hatte. Auch in der Zeit von 1561—1600 fand sich das Schwert des glarnerischen Landammanns während 18 Jahren in der Hand eines Katholiken (1560—65 Gabriel Hässi, 1574—78, 1582—84 und 1596—98 Melchior Hässi, 1591—94 Meinrad Tschudi), während doch die

¹⁾ Memorial der altgläubigen Glarner vom 1. Nov. 1560.

²⁾ G. Heer, Geschichte der Gemeinde Linthal, II, 20 ff.

³⁾ Der energischen Haltung Gilg Tschudis und seiner Gesinnungsgenossen gelang es den Abschluss eines neuen Vertrages zwischen den Religionsparteien durchzusetzen, der den Katholiken freie Wahl und Entlassung der Priester zusicherte. Da das Kirchengut nicht ausreichte, die katholischen Priester standesgemäss zu besolden, wurde auch bestimmt, dass aus dem Landesseeckel der erforderliche Zuschuss geleistet werden solle (Spruch von Baden vom 3. Juli 1564).

Katholiken schon damals kaum mehr ein Viertel der gesamten Bevölkerung ausmachten. Und dennoch gaben sie sich mit diesem reichlichen — mehr als proportionalen, aber freiwillig zugestandenen — Anteil am Regiment nicht mehr zufrieden, sondern verlangten gesetzliche Festlegung ihres Anteils und zwar lautete ihr Begehren geradezu auf die Hälfte der zu besetzenden Aemter. So weit konnten nun allerdings die Evangelischen nicht entgegenkommen; immerhin sahen sie sich durch den Druck der Verhältnisse — die Uebermacht der V Orte und die Gefahr, die Schrecken des damals in Deutschland entbrannten (dreissigjährigen) Krieges auch nach den eidgenössischen Landen zu verpflanzen — veranlasst, viel mehr zuzugestehen, als der Bevölkerungszahl der Katholiken entsprochen hätte. Durch den Landesvertrag von 1623 wurde zugestanden, dass bei der Besetzung des Landammannamtes innert fünf Jahren für je drei Jahre den Evangelischen, für zwei Jahre den Katholiken die Wahl zustehen sollte; stund die Stelle des Landammanns bei den Evangelischen, so wählten die Katholiken den Landstatthalter, und ebenso ernannten für die zwei Jahre, in denen ein Katholike „den Stab inne hatte“, die Evangelischen den Statthalter. In Rücksicht auf die Wahl des Pannerherren aber stunden die Parteien sich gleich, die Stelle sollte „umgehen“, d. h. da die Wahl zum Pannerherrn eine lebenslängliche war, blieb der von einer Konfession gewählte bis zu seinem Tode im Amte und erst nach seinem Hinschied kam die Reihe, einen Pannerherren zu wählen, an die „Gegenpartei“. 1) Bei der Wahl des Seckelmeisters, Landweibels und Landesbaumeisters stund das Recht für sechs Jahre bei den Evangelischen, für je drei Jahre bei den Katholiken, in Rücksicht auf die Stellen Landeshauptleute und Landesfähndriche dagegen kam beiden Parteien das gleiche Recht zu, „soll uf jeder Religion einer ge-

1) So hatte der 1635 von den Katholiken gewählte Hans Melchior Hässi das Amt eines Pannerherrn nur 5 Jahre inne und kamen schon 1640 die Evangelischen an die Reihe, einen der Ihren (Jakob Marti) zum Pannerherrn zu erküren und mussten die Katholiken volle 35 Jahre warten, bis sie für die Wahl eines Pannerherrn wieder an die Reihe kamen. Dagegen überbot dann der 1675 von den Katholiken ernannte Pannerherr Peter Tschudi seinen Vorgänger noch um 2 Jahre, indem er 37 Jahre auf seinem Posten verblieb und die Evangelischen erst 1713 wieder einen der Ihren wählen konnten.

geben werden“. Mit Rücksicht auf die Vogteien sollten die Evangelischen jede Vogtei zweimal besetzen, die Katholiken einmal; auch in Rücksicht auf die Stellen der Schiffmeister, wie der Hus- und Wagmeister wurden den Evangelischen zwei Drittel, den Katholiken dagegen ein Drittel zuerkannt; dagegen bei den Jahresrechnungen in Baden waren beide Religionen wieder gleichberechtigt, war jede Partei durch einen Gesandten vertreten, und dasselbe sollte auch bei Botschaften zu Fürsten und Herren gelten. Und damit der zu Wählende wirklich nach dem Willen seiner Konfessionsgenossen war, sollten fürder je acht Tage vor der gemeinen Landsgemeinde die beiden Konfessionen in besondern Landsgemeinden tagen und die ihnen zugewiesenen Wahlen treffen. Die acht Tage nachher stattfindende gemeine Landsgemeinde sollte allerdings die Wahlen der konfessionellen Landsgemeinden bestätigen, das war aber lediglich Formsache.

Auch noch ein paar weitere Kompetenzen entzog der Landesvertrag von 1623 der bisher omnipotenten Landsgemeinde:

1. „Ein jeder solle die Freyheit haben, Stifft- und Vergabungen zu machen an Gottesdienst, Kirchen, Schulen, Spännen, Spitäle, Jahrzeit und dergleichen, doch also, dass die natürliche Erben hierdurch nicht zu vast (zu sehr) vernachtheiliget würden, nämlich von 100 Gulden solle einer mehr nicht dann 10 an so thane Orthe ver Testamentieren mögen, es sey dann, dass einer nach seinem Tod weder Erben noch Freund und Verwandte hinter sich lasse.

2. Jeder Teil sollte die Reiss- und Kriegszüge aussert das Vatterland den ihrigen zu erlauben oder zu verbieten Gewalt haben, doch mit Vorbehalt der Eydgnössischen und Französischen Bündtnussen.“

Kehren wir indessen wieder in die Zeiten vor dem Landesvertrag von 1623, der unsere Periode in nicht besonders freundlicher, patriotischer Weise abschliesst, zurück. War durch den Landesvertrag von 1532 die individuelle Freiheit gewährleistet worden, so war damit keineswegs aller Streit zwischen den Angehörigen der beiden Glaubensrichtungen beseitigt; es lag vielmehr in der Natur der Dinge, dass man sich gegenseitig allerlei berechnete und unberechnete Vorwürfe machte und dass man

nicht bloss durch sachliche und freundliche Belehrungen den Gegenpart für sein Glaubensbekenntnis zu gewinnen suchte, sondern, wo das nicht gelang, auch durch Spott¹⁾ und hähmische Bemerkungen den Angehörigen des andern Glaubens reizte. Deshalb verordnete schon der Landesvertrag vom 21. November 1532: „Zum sechsten söllend die predicanten²⁾ unsern alten glauben weder schmähen, schmützen noch verkleinern, dessglichen die messpriester ouch nit wider den landsfriden predigen; denn wer sölichs übersäch, söllend die von den zwölf rechtsprecheren nach irem verdienen gestraft werden an lib und guot oder vom land verwisen werden, nach irem gefallen.“³⁾ Neben das Gericht der Fünfe und der Neune trat sonach für Erledigung konfessioneller Reibereien ein Stab der „zwölf Rechtsprecher“, der auch durch den Landesvertrag von 1623 bestätigt wurde und, wie wir bei letzterer Gelegenheit erfahren, „gleichsätzig“ sein sollte, d. h. dem von jeder Konfession sechs Rechtssprecher zugehörten.

Die durch die Reformation herbeigeführte konfessionelle Scheidung brachte von Anfang an auch eine Zwiespältigkeit in der Behandlung von Matrimonialsachen (Ehestreitigkeiten, Klagen wegen Verlöbnißbruch, Paternitätsklagen) mit sich. Wenn das Landsbuch von 1448 jedes Weiterziehen eines Streites vor fremde Gerichte strengstens verbot,⁴⁾ war doch davon ausgenommen „wer den andern anspricht umb elich sachen“,⁵⁾ durften diese vielmehr ihre Anliegen vor bischöfliche Gerichte, sogar den päpstlichen Stuhl ziehen.⁶⁾ Als 1530 die Reformation zum vollen Siege gelangte, fiel selbstverständlich auch diese Berufung vor bischöfliche und päpstliche Gerichtsbarkeit dahin, wurde vielmehr für das

1) cf. G. Heer, Geschichte der Gemeinde Linthal II, pag. 10 f. 20.

2) Messe und Predigt des göttlichen Wortes galten als die Hauptgegensätze der beiden Konfessionen; deshalb hiessen die Geistlichen des alten Bekenntnisses Messpriester, diejenigen des neuen Glaubens Prädicanten (Prediger).

3) Historisches Jahrbuch XXIV, pag. 235.

4) Landsbuch von 1448, Art. 61 (pag. 60). Die Landsgemeinde von 1529 erneuerte das Verbot, jemand vor Gerichte aussert unser Land Glarus zu ziehen und bedrohte Uebertreter mit „Strafen an ir lib und an ir gut“. Blatt 25, A.

5) Landsbuch von 1448, Art. 58 (pag. 59).

6) Historisches Jahrbuch XXXI, pag. 73.

Land Glarus ein eigenes Ehegericht eingesetzt und für dasselbe als Richtschnur auch besondere und sehr eingehende Satzungen¹⁾ aufgestellt. Wir dürfen aber auf deren Wiedergabe verzichten, nicht nur, weil dieselben nicht ein glarnerisches Geistesprodukt, vielmehr lediglich eine Kopie der zürcherischen Ehesatzungen waren, sondern noch mehr, weil schon im Jahre 1532, nach dem unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges, das glarnerische Ehegericht²⁾ samt den ihm vorgeschriebenen Ehesatzungen wieder aufgehoben wurde. Für die Altgläubigen trat wieder das kanonische Recht und die Berufung auf geistliches Gericht in Kraft, während die Reformierten für Klagen in Ehesachen an das Ehegericht in Zürich gewiesen wurden.

Soviel über die Behandlung der konfessionellen Fragen, welche in dem vorliegenden Kapitel wohl mit Recht eine etwas eingehendere Betrachtung beanspruchten. Indem wir zur Behandlung der zivilen Rechtsfragen übergehen, lassen wir den Vortritt wieder denjenigen Beschlüssen, welche nach heutiger Anschauung einer kantonalen Verfassung zugehören würden, zum voraus solchen, die auf die Organisation der öffentlichen Gewalten Bezug haben.

Betreffend den Ort der Landsgemeinde wurde 1543 beschlossen: „das nun furhin alle die Landsgemeinden, so unser landtlüt durch das Jar halten wurden, zu Glarus sollen beschechen und gehalten werden, allein ussgnon,³⁾ die so uff nächst Sonntag vor ingendem Meyen umb das Land zu besetzen,⁴⁾ sol zu Schwanden an gewonlichem ort und wie von altherhar ghalten werden.“⁵⁾ Die ordentliche Gesetzes- und Wahlgemeinde sollte also, wie bisher, um den beiden Tälern entgegen zu kommen, in Schwanden statt haben, alle ausserordentlichen dagegen, und deren gab es damals ziemlich häufige, sollten jeweilen im Hauptort Glarus zusammentreten.

¹⁾ „Ordnung, ansehen und erkantnus eines ersamen radts des lands Glaris, wie hinfür über elich sachen gericht, desglychen eebruch, hury, kupplery und uneeliche bywonung gestrafft sol werden.“ Zeitschrift für schweiz. Recht. V. Rechtsquellen pag. 127.

²⁾ Val. Tschudi, § 277 (Histor. Jahrbuch XXIV, pag. 142).

³⁾ ausgenommen.

⁴⁾ Rat und Gericht zu bestellen. ⁵⁾ Altes Landsbuch, Blatt 28, B.

Dass die Machtvollkommenheit der Landsgemeinde bis 1623, d. h. bis zu der durch den Landesvertrag von 1623 auferlegten Beschränkung, dieselbe geblieben, wie in vorausgehenden Zeiten, war wohl gegeben. Eine kleine Einschränkung, die zu gleicher Zeit bekundet, mit was für „Anliegen“ sich vordem eine Landsgemeinde belastet hatte, hat sie sich selbst auferlegt durch einen Beschluss vom April 1570¹⁾: „Umb das sich ein Bruch wellen zutragen, wann einem myn Herren ein Landtamman und Rath den wyn zethricken verboten, unnd demselbigen uss guten ursachen glych widerumb zu thricken nit wellen erlauben, das dann derselbig für ein Landtsgmeind kert, unnd darum gebetten.²⁾ Derhalben habend sich min Herren, ein Landtamman unnd gantze Landtsgmeind, uff Sonntag vor ingendem Meyen Anna 70 zu Schwanden versampt, hierum erkhent,³⁾ das ein Landtsgmeind theinen⁴⁾ mehr des Wyns halber, den nachzulassen, verhören sölle, sonder ein Landtamman und gantzer Rath darinn nach Gestalt⁵⁾ der sachenn, die am allerbeston⁶⁾ wüssen, worum im der wyn verboten, handeln.“

Betreffend die Wahl des Landammanns hat die Landsgemeinde 1553 den Beschluss von 1513 wieder erneuert⁷⁾ und in einer überdemokratischen Anwendung neuerdings beschlossen: „das fürhin, wann einer Landtamman wirt, nit lennger dann zwey Jar an ein anndern Landtamman sin sölle, unnd nach Verschynung⁸⁾ der zwey Jaren mögent min Herren die Landlüt einen andern zu sölichem Ampt ordnen. Es sol ouch keyner, so an sölich Ampt kompt, minder nit dann zwey Jar belyben, alldiewyl sich dar halt, wie sinem Ampt zu stat.“⁹⁾ Aber schon nach neun Jahren, 1562, wird dieser Beschluss wieder „kraftlos erklärt,“

1) Altes Landsbuch, Blatt 49, B.

2) Ohne Zweifel hatte in irgend einem Falle, der vielleicht einen allgemein bekannten gutmütigen Gesellen betraf, die Landsgemeinde sich in angewohnter Gutmütigkeit bestimmen lassen, den Betroffenen zu begnadigen und das Trankverbot nach kurzer Frist wieder aufzuheben, da dann sofort andere, mit Berufung auf dieses Exempel, ebenfalls an die Gnade der Landsgemeinde appellierten.

3) versammelt, hierüber erkannt, beschlossen.

4) keinen. 5) Gestalt, Verhältnis. 6) allerbesten. 7) oben pg. 5.

8) nach Verfluss. 9) Altes Landsbuch Blatt 49, B.

und Gabriel Hässi, der seit 1560 die Stelle eines Landammanns bekleidet hatte, neuerdings in diesem seinem Amte bestätigt.

Schon in vorausgehenden Kapiteln haben wir gelegentlich von einem Statthalter als Stellvertreter des Landammanns gehört.¹⁾ In den verschiedensten Erlassen der Landsgemeinde kehrt die Redensart wieder: „vor dem Ammann oder sinem Statthalter“. Von 1623 an war die Wahl nach dem oben²⁾ Mitgeteilten Sache der Landsgemeinde; dagegen dürfte sie bis dorthin in die Kompetenz des Rates gefallen sein; wenigstens 1530 hat es sich nach den Mitteilungen des Valentin Tschudi so verhalten. Derselbe meldet aus dem Jahre 1530: „Doch ward Vogt Schiesser,³⁾ der auch vom Tagwen hinter sich gsetzt,⁴⁾ zu einem Statthalter vom Rat erwelt.“⁵⁾

In der Reformationszeit hören wir mehrfach, dass die Stimmen gegen einander abgezählt werden mussten.⁶⁾ Wie dieses geschehen, verrät ein Beschluss vom Jahre 1601⁷⁾ „Alssdann ein grossenn Unwillen ehrwachsenn, dass ettwann die Amptslüht unnd alte Lüht, ouch bsonnderbare Personen, so man ann einer Landtsgmeynt hat umb Ehrenämpter zellenn söllenn, da sich aber iren etliche dess zellens enntschlachen, unnd ire Stimmen sonst heymblichen angebenn, dardurch vill Zanncks unnd Argwonss hete ehrwachsenn mögenn, hierumb hanndt sich min Herren gmeynn Landtlüht ehrkhennt, dass fürhin dhein Amptsman, so die Frag hat, kheiner solle annschlachenn, noch synn Stim gelten lassen, ehr sige dan ordenlicher Wyss unnd er dem Schwärt, wie dann brüchig ist, hindurch zelt worden, und dass soll dem Amptsman verpottenn synn bym Eidt unnd by Verlierung sines

1) z. B. Historisches Jahrbuch XXXVI, pg. 47. 2) pg. 20.

3) Histor. Jahrbuch XXXIII, 56 ff. G. Heer, Geschichte der Gemeinde Linthal II, pag. 5—7.

4) bei den Erneuerungswahlen für den Rat vom Tagwen (Linthal) weg-gewählt.

5) Valentin Tschudis Chronik (im Histor. Jahrbuch XXIV, pag. 89).

6) So wird uns von der Landsgemeinde vom 15. März 1528 gemeldet, dass der Antrag des Vogt Tolder für nochmalige Erneuerung der frühern Zusagen mit 33 Stimmen über den Antrag des Hans Wichser gesiegt habe (Valentin Tschudi a. a. O. pag. 37.)

7) Altes Landsbuch Blatt 62, B.

Ehrenampts, doch mag der Amptman synn Stym woll sonst geen (geben) und still sitzenn, sonst dheyner.“¹⁾ Wie es scheint, hatten, wenn „der Amtmann das Mehr nicht weggeben konnte,“ die Annehmenden und die Verwerfenden zur Abgabe ihrer Stimme unter dem Schwert hindurch zu gehen, dünkten aber allerlei „Ehrenpersonen“ sich zu vornehm, gleich den andern in eigener Person unter dem Schwert hindurch zu gehen, und begnügten sich damit, dem Zählenden zu melden, dass sie ebenfalls für Annahme oder Verwerfung stimmen. Dass dadurch die Kontrolle erschwert wurde und daraus dann Argwohn entstehen konnte, als sei nicht richtig gezählt worden, lässt sich leicht verstehen; und beschloss deshalb die Landsgemeinde mit Recht, dass ausser dem Amtmann alle andern in gleicher Weise ihre Stimme abzugeben hätten.

Mehrfach sah sich die Landsgemeinde veranlasst, sich mit den Rechten der Niedergelassenen (Hintersässen) zu beschäftigen. Bis 1528 waren sie vom Stimmrecht ausgeschlossen. Da sie in den Kämpfen der Reformationszeit der Mehrzahl nach als Freunde der Neuerungen galten, setzten es die Neugläubigen an der Landsgemeinde vom 3. Mai 1528 durch, dass den Niedergelassenen das Stimmrecht erteilt werde.²⁾ Nach dem für die Reformierten unglücklichen Ausgang des zweiten Kappelerkrieges wurde den Hintersässen das Stimmrecht unerbittlich wieder entzogen.³⁾

¹⁾ keiner.

²⁾ Val. Tschudi (a. a. O. pag. 38): Erstlich machtend si (die Neugläubigen), dass all hindersässen an der Gmeind ouch mochtend mindern und meren; so war inen ring zu meren; dann die hindersässen machtend das mer, deren eben vil warent.

³⁾ Altes Landsbuch 2, B: „Uff Zinstag nach Pfingstenn im Thussent fünfhundert drissig und zwey Jar habent ein Landtammann und dryvalt gesässen Rat zu Glarus uss bewelch und volmechtigen Gewalt gemeiner handtlüttern erkent und ufgesetzt, das fürohin khein Hindersäss, Dienstknecht ald (oder) ander, so nit Landtlüt sindt, an unsern Gemeinden nichts ratenn, mindern, noch meren söllent, weder umb ein Ammann, Richtern, Räte, noch keinerlei sachen, so die Landtlüt und unser Land antröffend, dann solichs uns und unsern Nachkomen an unsern Landtsfryheiten zu Ingriff und Abbruch dienende; wo ouch solches von Jemandts so obstat, der nit Landtman, ein Dienst ald Hindersäss wäre, übersäch, den sol man darumb straffen.“

Ebenso erfuhr die Taxe für den Erwerb des Landrechts weitere Erhöhungen, 1546 auf 40 gut Gulden,¹⁾ 1594 auf 100 fl.²⁾ Zudem wurde schon 1549 beschlossen, dass „man furohin theinen, der mitt Wib und Kind frömbd in unsser Land husshablich zücht und wonen wil, zu einem Landtman annemen söll, er sye dann vor zechen gantze Jar in unserm Land gewonet und gessen“;³⁾ und drei Jahre später (1552), wird sogar „ermeeret, das man innerthalb zechen Jaren keinen Frömbden oder Hindersässen zu einem Lanndtman annemen sölle, es syge (sei) dann eyner von der Mutter eyn Lanndtkindt, so mag man denselben (eedas obgenannt Zyt verschinen⁴⁾) wol zu eynem Lanndtman annemen, doch sol er zevor an der Gmeind darum bitten.“⁵⁾ Und noch energischer lautet, was 1564 beschlossen worden: „Die-wil vil frömbder Hindersessen in unserm Landt sindt, die sich gern zu Landlüthen intringen⁶⁾ und inkauffen weltindt, unnd aber wir allenthalben in unserm Landt sonst übersetzt und beschwert werden das man (sölchem fürzekommen) furohin in zechen Jaren kheinem Frömbden noch Hindersässen, er sige vil oder wenig in unserm Landt gesessen, wer der joch sige,⁷⁾ desshalber weder verhören noch zu einem Landtman annemen sölle.“⁸⁾ Und ehe diese zehn Jahre um sind und die Türe für neue Landrechtserteilungen wieder geöffnet wird, wird — 1569 — auch schon beschlossen: „das man fürbass hin dheines Hindersessen Sun (Sohn) zu einem Landtman sölle annemen, der Vatter kauffe dann das Landtrecht ouch, glych wie man ouch den Vatter nit zu Landtman annimpt, er kauffe dann ouch das Landtrecht für sine Sün, die er dentzmal⁹⁾ hatt.“¹⁰⁾

Zu gleicher Zeit wurde auch die Bewegungs- und Handelsfreiheit der Hintersässen auf mancherlei recht engherzige Weise eingeschränkt.

1) Altes Landsbuch Blatt 25, A.

2) Ebenda Nachtrag von späterer Hand.

3) Altes Landsbuch Blatt 33, A.

4) ehe die genannte Frist von 10 Jahren abgelaufen.

5) Altes Landsbuch Blatt 33, A.

6) eindringen. 7) wer immer er sei.

8) Altes Landsbuch Blatt 39, A.

9) dazumal. 10) Altes Landsbuch Blatt 49, B.

Wenn wir Einzelnes herausheben wollen, war ihnen nicht bloss nach Beschluss der Landsgemeinde von 1574 die Jagd auf „Rottgewild, alls Hirzen, Hinnen, Steinböck, Rech und Gamsthier“ gänzlich verboten;¹⁾ nach einem Gesetz von 1556 durfte ein Hintersäss nicht mehr denn für fünf Kühe „Winterig“ kaufen; würde er das übertreten, so „sölle er den Landtlüthen vom Kauff zechen gut Guldin zu geben verfallen sin, und darzu der Kouff crafftlos sin“;²⁾ ebenso durfte er „nit mer dan fünff Houpt Veech von Rindern ussert dem Land ze Alphen empfachen“.³⁾ (Gesetz von 1584.) Desgleichen durfte ein Hintersäss kein Ybenholz hauen;⁴⁾ und durch Gesetz von 1566 wurde aufgenommen, dass „fürthin dthein Hindersäss einigen Gremppel ald⁵⁾ Gewirb in unserm Lannd mer tryben sölle, doch mag einer so ein Hanndtwerchsmann ist, sin Hanndtwerch bruchenn.“⁶⁾ Wo ein Hintersäss in einer Gemeinde unsers Landes sich setzen wollte, hatte er Bürgschaft⁷⁾ zu leisten, dass durch ihn niemand zu Schaden kommen werde; und wo ein Tagwen in unserm Land „Hindersessen, Wib oder Manspersonen, ohne Bürgschaft sitzen liessent, die mitlerzit min Hern oder sonderbar Personen⁸⁾ durch ir liederlich und onnütz Wässen ansetzen wurden, dass dann der Tagwen denselbigen für hundert gut Guldi Abtrag zu thun schuldig sin sölle. Derowegen mag jeder Tagwan ire Hindersessen ordentlich verschriben, damit sy sich im Fhaal (Fall) zu versächen wüssent. Und so hinfür einer sin Bürgschaft für ein Hindersäss uffgäben welt, sol er dass thun vor dem Tagwan, alda er sytzt, und sol dersälbig schuldig sin, biss er sin Bürgschaft uffgipt, für den Hindersessen zu bezallen. Und wo sich ein Tagwan desse beschwären wurd, da etwan Hindersessen werendt, die sy begärtent zu ver-

1) Altes Landsbuch Blatt 26, B.

2) Altes Landsbuch Blatt 31, B.

3) A. a. O. Blatt 57, B.

4) Gesetz von 1559; a. a. O. Blatt 36, B.

5) oder.

6) a. a. O. Blatt 45, B.

7) Nach einer Satzung von 1551 (Landsbuch Blatt 32, B) lautete diese Bürgschaft auf 100 gut Gulden. Deshalb sollte auch der Tagwen, der es versäumte, diese Bürgschaft zu verlangen, für den gleichen Betrag aufkommen.

8) Privatpersonen.

wysen (begehrten aus dem Lande zu verweisen), mögen sy diesälbigem einem Landtman angäben, der sol sy dan in Monatsfrist mit dem Eidt vom Landt verwyssen.“¹⁾)

Wenn ein Hintersässe eine Alp oder eine Liegenschaft im Tale kaufen wollte, so hatte der Landmann das Vorzugsrecht; wollte der Hintersäss ein Haus samt dabei liegender Hofstatt kaufen, so hatte nach einem Landsgemeindebeschluss von 1569 ein Landmann, der dieselbe Hofstatt oder „das Stückli Heu und Opswachs“ für sich begehrte, sofern dasselbe wenigstens „mehr denn eine Kuhwinterung“ abtrug, das Recht, zu verlangen, dass dieses Grundstück aus dem allgemeinen Kauf losgelöst und ihm um den Preis, den die Schätzer bestimmen würden, zugeschlagen werde, während das Haus, das der Landmann nicht begehrte, dem Hintersässen überlassen blieb.²⁾)

Ebenso hatte einer, der das glarnerische Landrecht erkaufte hatte, dann aber das Land wieder verliess, bei diesem Anlass Alpen, die er während seines Aufenthaltes im Lande gekauft oder ererbt hatte, einem Landmann um einen Preis, wie er „dannzermal läuffig ist,“ zu verkaufen. Wenn aber Alpen „erblicher Wyss an uslendisch Personen, die nit Landtlüth-Manspersonen werind, fiele, die mögend inen die inländischen Lanndtlüth abziehen, nemlich erstlich die nechsten Blutsfründ, so im Land gesessen und Lanndtlüth sind, und dannenhar solche Alp möchte kommen sin.“³⁾ Demnach, ob es dieselben nit welten, so mags ein jeder Landtman ziehen. Und ob etliche Alp vor diser Ordnung an frömbde, usländische Personen, die nit Lanndtlüth-Manspersonen werind, erblich gevallen were, die sy noch besessind, die mögend sy lebenslang nutzen und niessen, aber nach irm Tod mögen sy abzogen werden, in der Wyss, wie vor angezeigt, unnd nach Lanndsrecht, ist gemacht durch Ammann unnd Rath us bevelch einer gantzen Lanndsgmeind, Donstags den III May, Anno D. 1548.“⁴⁾)

1) Gesetz von 1588, Blatt 59, B.

2) a. a. O. Blatt 47, A.

3) deren Verwandte vordem die Alp besessen hatten.

4) Altes Landsbuch Blatt 43, A.

In Erläuterung dieses Grundsatzes erkennen 1551 ein Amman und zwifacher Rath¹⁾ us Bevelch einer gantzen Lanndsgemeinde: „Wann Alp im Land für das Lannd viele (fiele), die züigig²⁾ wurd nach luth der obbemelten Articun, und ein In-gesessner Lanndtman die selbig nach Lanndtrecht züchen welt und doch mit der Bezalung umb den Zug sich gegen denen, so die Alp abgezogen, nit vereinbarn möcht, so sol sölcher Handell für min Herren ein Amman und gantz gesessner Rath kommen, die sollend dann dry verstendig Man darzu verordnen, so die Alp schätzind und ein Bezalung machint, daby es dann gentzlich plyben soll unnd nach der Schatzung bezahlt werden.“³⁾ Das Glarnerland dem Glarnervolk, war augenscheinlich die durch alles durchklingende Tendenz.

Liberaler waren die Beschlüsse der Landsgemeinde in Rücksicht auf solche, die im Lande aus einem Tagwen in einen andern hinüberzogen. So war nach Mitteilung des Protokollführers (Land-schreibers) in verschiedenen Tagwen die Meinung aufgekommen, wenn einer aus seinem Tagwen wegzöge, nach längerer Zeit aber würde er oder seine Söhne wieder in seine ursprüngliche Heimat zurückkehren, so wäre der Tagwen berechtigt, von solchen zu verlangen, dass sie sich erst wieder ins Tagwenrecht einkaufen müssten. Demgegenüber stellte die Landsgemeinde des Jahres 1572 fest, dass das nicht der Fall sei; lediglich habe der in seinen Tagwen Zurückkehrende dasjenige, was die andern Tagwenleute in der Zwischenzeit für den Ankauf von Allmenden, Alpen und Wäldern bezahlt hatten, seinerseits nachzuzahlen.⁴⁾

Es war Hintersässen möglich, ohne vorherigen Erwerb des Landrechts in das Tagwenrecht ihres Wohnortes sich einzukaufen. Dagegen scheint da und dort die Meinung aufgekommen

1) In den uns vorliegenden Aktenstücken begegnen uns bald Ammann und Rat, bald wie oben Ammann und zwiefacher Rat, bald Amman und drifacher Rat (aus jedem Tagwen 3 Ratsherren), ohne dass ich irgendwo angegeben fände, wie sich der Geschäftskreis dieser drei Körperschaften abgrenzte. Einem vierfachen Rat (aus jedem Tagwen die vier weisesten und witzigsten) kam, wie wir schon gesehen, das Malefizgericht zu.

2) die für den Erwerb durch Landleute ausgedient werden muss.

3) Altes Landsbuch Blatt 43, B.

4) Altes Landsbuch Blatt 51, B.

zu sein, dieser Einkauf gelte nur für den Betreffenden selbst, d. h. es gehe das Tagwenrecht nicht auch auf seine Söhne über, diese hätten vielmehr sich wieder extra einzukaufen. Das lehnte die Landsgemeinde von 1584 entschieden ab; hierin seien Hinteressen und Landleute gleich zu behandeln; habe einer ein Tagwenrecht erworben, so gelte es auch für seine Nachkommen.¹⁾ 1601 gelangte an die Landsgemeinde die Frage, ob eine ausländische²⁾ Frau oder Tochter, die einen Glarner geheiratet, im Genusse des Tagwenrechtes bleibe, auch wenn ihr Mann vor ihr wegsterbe. Die Antwort der Landsgemeinde ging dahin, dass sie, so lange sie „in irem Witwenstandt ohnverenderet“ bleibe (sich nicht wieder verheirate), sie im Genusse des Tagwenrechtes bleibe; nur „wann sy widerumb ein hindersäsenn neme, soll sy dass Landt-, wie auch dass Tagwenrecht vermanet³⁾ haben.“⁴⁾ Im Jahre 1622 hatte endlich die Landsgemeinde die Frage zu entscheiden, ob ein Landmann, der in einen andern Tagwen zöge, pflichtig sei, das Tagwenrecht dieses seines neuen Domizils zu kaufen, und anderseits, ob die Tagwen verpflichtet seien, ihm das Tagwenrecht käuflich zu überlassen. In Antwort auf diese Frage wird vom Landammann und zwiefachen Landtsrat Samstag den 4. Mai 1622 (also am Samstag nach der am letzten Aprilsonntag gehaltenen Landsgemeinde und in deren Auftrag) „zu einem Landtrechten uffgenommen“: „Wan fürohin ein Landtman uss sinem Tagwen in ein anderen Tagwen, da er nit ein Tagwensman ist, züchen und sich husshäblichen setzen weltj, sollj allwegen dan derselbige, so von selbigen Tagwenlüten an inen (ihn) erforderendt wirt, das Tagwenrecht zu kouffen, unnd ins Gegentheill einen jeden allj Tagwen in unserem Landt zu geben schuldig sin sollendt. Im Faal (Fall) aber der Kouffer vermeinen weltj, das ine (ihm) das Tagwenrächt zu hoch angeschlagen, mag einn sölicher woll, jedoch uff sinen eigenen Costen, fur ein Gricht der Nünen bringen; dieselbigen sollendt dann allwegen

1) a. a. O. Blatt 57, B.

2) d. h. nicht Glarnerische; auch eine Schwyzerin galt als „usländische Frau“.

3) vermannt, d. h. durch Heirat eingebüsst.

4) Altes Landsbuch Blatt 62, B.

uff im Eid ally Biligkeit erwegen; und was von denselben erkent wirt, darbj soll es verpflyben. Wan aber ein oder die ander Party sich eines Richters beschweren¹⁾ wurde, sollendt allsdan die überige Rechtsprecher sich uff iren Eid erkenen, ob einer in dem Gricht zu sitzen tugendlich (tauglich) sige oder nit. Und soll auch allwegen ein Theill dem anderen zu dem Rächten verkünden.²⁾

Mit Rücksicht auf das Gerichtswesen heben wir noch hervor, dass 1535 beschlossen wurde, dass, wenn der eine oder andere im Gericht der Neun Freunde hätte, die ihm zum vierten oder näher verwandt wären, „so hand sie zu beiden Teilen Gwalt, sollich Fründt des einen oder beder am Rechten ze sitzen lassen oder nit, weders sy wend³⁾ und inen gfällig und eben ist.“⁴⁾ Ein solcher Ausschluss der Verwandten bis zum vierten Grad erscheint uns heute allerdings sehr weitgehend, da wir Verwandte des vierten Grades kaum mehr kennen. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass damals Rechte und Pflichten der Familiengemeinschaft (Unterstützungspflicht, Erbberechtigung, Aufsicht bei Bevogtigungen, Friedgebot) ungleich weiter gingen, als heute.

Weil biderben Leuten auch eine grosse Beschwerde gewesen, „umb ein Batzen uss den Thelern, uss dem Lannd uffer unnd ab Kirentzen gen Glarus zegen,⁵⁾ eim Kundtschafft ze sagen, unnd ein gantzen Tag also zu verzeerenn, unnd oft in wüstem Wetter ze wandlen, darumb so hand min Herren, ein Landtamman unnd gantze Landtsgmeind zu Schwannenden versampt, uff Sontag vor ingendem Meyen Anno 71 (1571) ermeret unnd erkhennt, unnd zwüschend den nachen unnd feren (fernen) ein Unterschied gemachet, das, welcher in der Kilchhoren Glarus zu Kundtschafft geboten wirt, demselben sölle ein Schwytzerbatzen (3 Schillinge), welcher aber in den Kilchhörinen Schwanden, Näfels und Mullis zu Kundtschafft gestellt wirt, fünff Schilling, unnd den andern usserthalben in fernen Orthen unnsers Landts zwen Schwytzerbatzen zu Belonung geben werden, unnd söllen die Kundtschafft-sager uff dem Rathus warten, biss sy verhört unnd sich nit Abschweiff machen, damitt ein Gricht nit gsumpt werde; was ouch

¹⁾ seine Unparteilichkeit in Zweifel ziehen.

²⁾ Altes Landsbuch Blatt 63, B. ³⁾ welches sie wollen.

⁴⁾ a. a. O. Blatt 3, A. ⁵⁾ zu gehen.

für Sachen sind, die zu Kundtschafft kommen, sollen zu vorderst gefertiget werden.“¹⁾)

Betreffend das Gerichtsverfahren erwähnen wir auch noch die Verhandlungen der Landsgemeinde von 1600. Da wurde vorgebracht, dass in letzter Zeit öfters vorgekommen, dass solche, die vor Gericht und Recht geladen worden, nicht erschienen seien, weil ihre Gegenpartei ihnen nicht angezeigt habe, aus was für Gründen sie geladen worden; sie hätten gar nicht gewusst, weshalb sie nach Glarus sollten. In manchen Fällen war das nur Ausrede. Diese abzuschneiden, sollte immerhin in Zukunft, wer den andern vor Gericht rufe, ihm ansagen, „worumb er ihm verkhündt habe;“ wenn der Geladene dann dennoch nicht erscheine, „so sollen alssdann min Herren mit ir Bekhanntnuss fürfarrenn, und wass alssdann erkhennt wirt, darby soll ess verpliben, unnd dem Unngehorsammen umb selbige Annsprach nit mehr verhörenn, darumb im fürpotten, ussgnommen einem jeden rechtmassige Ehaffty usszezeichnen vorbehalten.“²⁾)

Inden: wir zu den Erläuterungen und Erweiterungen übergehen, welche die bisherigen zivilrechtlichen Satzungen in unserer Periode erfahren haben, ist wohl zum voraus zu konstatieren, dass auch in der in Frage stehenden Periode das römische Recht ebenso wenig irgend einen Einfluss ausgeübt hat, als in der vorausgehenden Zeit. Das altglarnerische Recht ist und bleibt ein glarnerisches Eigengewächs, dem Rechtsempfinden des Volkes erwachsen. Dabei wurden die Festsetzungen der Landsgemeinde bald mehr durch allgemeine Wahrnehmungen bestimmt, weil sich im Volke das Gefühl geltend machte, diese oder jene Sitten oder Unsitten dürften nicht weiter geduldet werden, bald sind es einzelne Fälle, bei denen es schien, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hätten hier zu ungerechten oder harten Urteilen geführt und bedürften deshalb der Remedur.

Lassen wir, indem wir auf einzelne Bestimmungen eintreten, wieder, wie in Kapitel IV, den Bestimmungen des Familienrechtes den Vorzug. In Rücksicht auf das zur Ehefähigkeit berechtigende Alter wurde Art. 33 des Landsbuches von 1448³⁾)

1) Altes Landsbuch, Blatt 50, B. 2) a. a. O. Blatt 61, B.

3) Histor. Jahrbuch, Heft XXXVI, pag. 50.

dahin geändert, dass „fürthin jedwedere Person, der Jüngling wie das Meitli, die selbs einanderen zur Ee nemmend, vierzechen¹⁾ Jar alt sein sölle. Unter diesen Jaren, an welchem Theil joch²⁾ Mangel wäre, die Ee dtheineswegs beston, es were dan, das Fründschaften, Vögt, ald³⁾ Vatter und Muter, die Ira mit gutem Willen zusammengebint ald das geschehen liesint. Und sol hiebi der Bussartikel des Verkupplens in Krefften plyben und dem nach gangen werden.“⁴⁾ Ausser einem Alter von weniger als 14 Jahren werden als Ehehindernisse geltend gemacht: Ehebruch⁵⁾ und zu nahe Verwandtschaft. In letzterer Beziehung waren bisher Heiraten bis zum dritten Grad nicht nur da verboten, wo direkte Blutsverwandtschaft vorhanden war, sondern auch bei sogenannten „Verlegenschaften“. Nach der neuen Fassung von 1567 sollte für solche, die bis zum dritten Grad in „rechter Blutfründschaft“ standen, die Ehe weiterhin verboten bleiben, nicht aber, wo nur durch Wiederverehelichung eines Vaters oder einer Mutter solche, die bisher in keiner Verwandtschaft standen, nun „Geschwistergett-Kind“ wurden.⁶⁾

1) Der zitierte Art. 33 des Landsbuches von 1448 verlangte für die Meitli nur ein Alter von 12 Jahren.

2) noch (wo bei einem der Verlobten das 14. Altersjahr noch nicht voll wäre.)

3) oder.

4) a. a. O. Blatt 45, A.

5) a. a. O. Blatt 49, A. Uff das sich etwa Ebruch uss deme dester ee begeben möchten, so einem Man syn Eefrow erleitete unnd ein besseren Lust zu einer andern hette, das er mit derselbigen eebrüchig würde, damit er von siner Frowen gescheiden unnd demnach dieselbig zur Ee nemmen möchte, dessglychen ein Wybsperson gegen irem Eemann also gesinneth möcht werden, und zu einem anderen ein söliche böse Anfächtung gewännen, das sy sich mit demselben inn Schand unnd Hurey begeben, damit sy gescheiden und demnach sy ein andern zur Ee nemmen möchten. Hierumb ist von einem Landtman und gantzer Landtsgmeind uff Sontag vor ingendem Meyen des 1567gisten Jars zu Schwanden versampt, erkennt unnd zu einem Landtrecht ufgenommen, das in söllichen eebrüchigen Sachen, fhälen und Scheidung (sölche Bosheit zuvorkommen) die, so die unerlichen Werk miteinanderen begangen, einanderen gantz und gar nit söllen noch mögen zur Ee nemmen, Dann min Herren das dheinswegs gestatten wollen, derohalben syge mencklich gewarnth.

6) a. a. O. Blatt 45, B.

In Rücksicht auf das Vormundschafswesen erfuhrt Art. 32 des alten Landsbuches¹⁾ 1551 eine derartige Erläuterung dass ich kaum zu weit gehe, wenn ich sage, durch sie seien unsere heutigen Waisenämter begründet worden. Der fragliche Beschluss stellte fest: „Es söllend alle, die so Wittwen und Weisslinen Vögt sind, von ihren Vogtyen wegen alle Jar ein fart Rechnig²⁾ geben, vor Fründen unnd Nachpuren, dessglychen, so söllent auch all wegen inn demselben Tagwan, da die Rechnig beschicht, zwen Ratsherren darby sin unnd von den Fründen oder Vögten zu der Rechnig ervordert werden. Dieselben söllend eygentlich ufflugen, das es recht zugange, unnd so dann dieselben Räth bedunckt, das etwas Mangels inn der Rechnig syge, dardurch arme Wittwen unnd Weisslin beschwärt, söllend sy es minen Herren, einem Ammann unnd gantzen Rath unverzogenlich anzeigen unnd nit verschwigen, bin Eyden, darüber söllend dann mir Herren handeln, was sy recht unnd billig bedunckt.“³⁾

Hinsichtlich bevogtete Frauen wurde der oben⁴⁾ mitgeteilte Beschluss von 1465 durch eine Schlussnahme von 1586 dahin erläutert, dass die Zinse von Hab und Gut der bevogteten Frau (die Blumen), die dem „vertunen“ Mann zugesprochen worden, immerhin in erster Linie für den Unterhalt der Frau und ihrer Kinder dienen sollen; und nur, was für diese nicht notwendig, kann vom Mann und für Deckung seiner Schulden in Anspruch genommen werden.⁵⁾

Art. 40 des Landsbuches von 1448, welcher beim Todesfall eines Mannes vor allem die Mutter für die Erziehungskosten der Kinder behaftet, erleidet für den Fall, dass der Vater des Verstorbenen bemittelt ist, insofern eine Aenderung, als ein Beschluss von 1611 verordnet, dass „alssdann er, der Grossvatter an synes Sohns Stadt dieselben Kinder zu erzüchen schuldig sin solle, angesehen er uff den Fahl⁶⁾ dieselben auch erben wurde. So aber ein solcher Grossvater mit Armut beladen, soll alssdann der Kinderen Muoter dieselben nach Luth vorgemelten Artickhen zu erziechen helffen schuldig und verbunden sin.“⁷⁾

1) a. a. O. Blatt 50, B. 2) fertige Rechnung. 3) a. a. O. Blatt 35, A.

4) a. a. O. Blatt 58, A. 6) Im Todesfall seiner Enkel.

7) a. a. O. Blatt 63, A.

In Sachen des Erbrechtes bestimmte Art. 36 des Landbuchs, dass Enkel und Enkelinnen an ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Stelle Grossvater und Grossmutter beerben. Eine Satzung von 1555 stellte fest, dass auch eheliche Urenkel, „die von eelichen Stammen harkomend, auch an abgangnen Vater und Mutter Statt erben söllend.“¹⁾

Etwas schwieriger war die Frage, wenn von demselben Vater Kinder verschiedener Mütter da waren und das gesamte Vermögen bisher in des Vaters Hand geblieben war. Ein Gesetz von 1557 bestimmte, dass in solchem Falle zuerst die Kinder der ersten Frau an die Reihe kommen, d. h. wenn das vorhandene Gut nicht ausreicher würde, um allen Kindern ihr Muttergut — das, was ihre Mutter in die Ehe gebracht — werden zu lassen, „söllendt allweg der nachgenden Frowen Kindt zum ersten verlieren.“²⁾

Nun konnte es aber gar nicht fehlen, dass bei Durchführung dieses Grundsatzes Fälle erlebt wurden, die als herbe Ungerechtigkeit empfunden wurden. Die erste Frau hatte, wie jedermann wusste, schlecht Haus gehalten und ihr redlich Teil mitgeholfen, nicht nur das, was sie ihm beigebracht, auch ihres Mannes Gut durchzubringen. Und nun starb sie und eine zweite Frau tat alles, um das zerrüttete Hauswesen des Mannes wieder emporzubringen. War es da recht, dass nach dem Gesetz von 1557 die Kinder der ersten Frau alles, was vorhanden war, erbten, während die Kinder der zweiten Frau leer ausgingen? Irgend ein solcher Fall mochte sich zugetragen haben und war im Land herum bekannt geworden; die Verwandten der leer ausgegangenen Kinder brachten die Sache an offener Landsgemeinde zur Sprache und fanden die Zustimmung ihrer Mitbürger. Deshalb dann, was 1576 die Landsgemeinde beschloss: es solle zwar bei dem frühern Artikel „gänzlichen und allerdings belyben, aber mit dem Geding und heitteren Erlütherung, ob der nachgenden Frouwen Kinden Fründ³⁾ sich beschweren unnd vermeinen welten, der Man hette das Gut mit der ersten Frouwen verthon,⁴⁾ unnd sich dasselbig durch biderb Lüth gnugsam er-

1) a. a. O. Blatt 12, A. 2) a. a. O. Blatt 36, A.

3) Die Freunde der Kinder der nachfolgenden Frau.

4) Der Mann hätte sein Vermögen zur Zeit der ersten Frau durchgebracht.

fund und offenbar wurd, so sölle der alt Artickel im Landsbuch denselben nachgenden Kinden nützlich schaden, sonnder jederzyth söllichs zu Erkantnus unnd Gutbedungken miner Herren eins ganz gesessnen Raths kommen.“¹⁾ Der Schluss des Satzes, dass die Kinder der nachgehenden Ehe nicht verkürzt werden sollen, stund zwar mit dem Eingang, dass der bisherige Artikel gänzlich und allerdings in Kraft bleibe, kaum ganz im Einklang, der Wille des Souveräns war immerhin deutlich ausgesprochen.

Auch Art. 39 des ersten Landsbuches,²⁾ der von der Morgengab oder Kram handelte, erforderte eine Erläuterung. Da beim Todesfall ihres Mannes die Frau den Kram zum voraus für sich beanspruchen durfte, konnte es geschehen, dass eine Frau bei der Erbteilung diesen Kram etwas hoch einschätzte. Dem zuvorzukommen, ward 1535 erklärt, dass „keiner in unserm Landt deheiner (irgend einer) Frowen mehr geben solle zu einem Kram, dan eyn einfaldt Stuck Gold, Geld; es mag sich aber woll ein Frow ald Man erlichen bekleiden, voruss der Theillig, ungehindert der Erben, mit denen er ze teylen hatt.“³⁾

Wohl noch häufiger als der Kram (die Gabe des Bräutigams, resp. der Braut) hat bei Erbteilungen die Aussteuer einer Frau Grund zu Streit gegeben. In manchen Fällen handelte es sich um die von den Eltern erhaltene Aussteuer, indem Miterben nicht als Aussteuer wollten gelten lassen, was als solche in Anspruch genommen ward, in andern Fällen gab die in Aussicht gestellte, aber nicht ausgerichtete Aussteuer Anlass zu Streit. Auf diese letztere bezog sich, was 1559 beschlossen worden:⁴⁾ „Als sich etwa begeben, das etlich iren Töchtern Heimstüren und Verheissungen usgericht und dann nach irem Abstärben Mangel gewäsen, das, wo derselben Verheissung und Ussrichtung statt beschechen sölht, einem Kind nit als vil als dem andern zu Erbteil gevolgen möcht. Da hand min Herren — für Landtrecht ufgenommen, das, wa fürohin diser Mangel zutragen wurd, so sölle

1) a. a. O. Blatt 55, A.

2) a. a. O. pag. 53.

3) a. a. O. Blatt 13, A.

4) a. a. O. Blatt 36, B.

ein sölich Verheissung und Usrichtung nit Crafft haben, sonder es sölle ein Kind als vil erben als das ander, wie Lanndtrecht¹⁾

Betreff Vorlass der Söhne²⁾ verfügte die Landsgemeinde von 1551, dass, wenn ein Vater Söhne hätte, denen er Vorlass in Aussicht gestellt, nun stürbe aber einer dieser Söhne vor dem Vater und hinterliesse ehliche Kinder, so sollten Ammann und ganz gesessener Rat sich bei den Nachbarn des Verstorbenen erkundigen, wie ein Sohn seinem Vater „gehuset“ und ihm gehorsam gewesen wäre oder nicht und je nach dem, was sie dann erfahren, sollen sie Gewalt haben, solchen Kindern nach Billigkeit von dem Vorlass zuzusprechen.³⁾

Eine Satzung von 1583 verordnete, dass keiner seiner Eltern Hab und Gut — sein künftiges Erbe — bei Lebzeiten seiner Eltern versetzen oder auf irgend eine Weise verschreiben dürfe. Solche Abkommen oder Verschreibungen werden zum voraus als ungültig erklärt.⁴⁾

Mit Rücksicht auf das Erbrecht der Unehlichen bestätigt zunächst eine Schlussnahme von 1543 die Bestimmung, welche die Landessatzungen von 1387 darüber aufgestellt hatten.⁵⁾ Auch 1543 wird bestimmt, dass in Erbfällen die ehelichen Kinder von Unehlichen „nit söllen hinder sich gryffen uff die rechten elichen Stammen.“⁶⁾ Etwas mehr Entgegenkommen zeigt den Unehlichen eine Schlussnahme der Landsgemeinde vom April 1552.⁷⁾ Sie gestattet ausdrücklich Vermächtnisse zu Gunsten von Unehlichen, auch wenn der Testator neben dem unehelichen Kinde eheliche Kinder hinterlässt, nur darf das zu Gunsten des unehelichen Kindes errichtete Vermächtnis nicht mehr als die Hälfte dessen ausmachen, was ein eheliches Kind erhält. Und ander-

¹⁾ Bezieht sich offenbar auf den Schlusssatz von Artikel 36 des Landbuches von 1448 (es soll niemand in unserm Land einem ehelichen Kind mehr Gut geben als dem andern — es wäre denn, dass diese sich damit einverstanden erklärten).

²⁾ G. Heer, Altglarner. Recht, Heft 1, pag. 56—58.

³⁾ A. a. O. Blatt 34, B. ⁴⁾ A. a. O. Blatt 56, A.

⁵⁾ G. H., a. a. O. Heft 1, 32, 41.

⁶⁾ A. a. O. Blatt 11, B.

⁷⁾ A. a. O. Blatt 34, A. „Ettlich Ennderungen inn Erbfällen unnd Gemächten uneelicher Kinden.“

seits wird erkannt, dass, wenn einer zu Gunsten eines unehelichen Kindes ein Vermächtnis gemacht hätte, dieses uneheliche Kind stürbe aber vor dem Testator, jedoch mit Hinterlassung von ehelichen Kindern, so „söllend diese eelichen Kind die Erbstatt desselben Gmächts haben und geniessen, so es zu Faal kompt.“¹⁾

Zum Sachenrecht übergehend, erwähnen wir zunächst, dass Art. 44 des alten Landsbuches,²⁾ der von „gemeinsamen Häusern“ handelt, 1547 eine Aenderung erfahren hat. Dieselbe ging dahin, dass, wo ein Rechtsanspruch an ein gemeinsames Haus weniger als den Viertel des Hauses beschlüge, haben diejenigen, welche den mehren Teil besitzen, das Recht von ihm zu verlangen, dass er ihnen seinen Teil verkaufe und sollen in diesem Falle die Rathsherrn des betreffenden Tagwens eine billige Schatzung vornehmen. Wenn dann aber die andern ihm das Haus um diesen Preis nicht abkaufen wollen, so erhält er dadurch das Recht, „in das Huss zu züchen und sölch sin Theill und Gerechtigkeit nach der Notturft zimlich zu bruchen.“ Will er das nicht, so sollen ihm „die Jnwoner, so den Merentheill daran haben, davon ein geburlichen Zins auch nach derselben Rathsherrn-Erkanntnuss geben.“³⁾

Wenn gemeinsame Häuser oft Unannehmlichkeiten mit sich bringen und nicht selten auch schon Anlass zu Prozessen gegeben haben, so bekennt unser altes Landsbuch, dass das ganz besonders oft der Fall gewesen sei, wo zwei, drei in einem Hause „husheblich gesessen“ und einer von ihnen zu wirten gesinnet worden, die andern ihm aber das der zu besorgenden Unruh wegen verbieten. Deshalb beschloss 1573 die Landsgemeinde:⁴⁾ „So sich fürhin zutrüge, das zween ald (oder) mer Landlütth inn einem Hus inn unserem Land husheblich unnd ein Teil Hus von dem annderen allerdingenn vom Bodenn biss an das Tach unnderschlagen were, unnd ein besonderenn Ingannghette, allsdann möge einer allein ald ein jeder inn synem Theil Hus wol wirtenn unnd ime dess niemand zewerenn⁵⁾ habenn. Wann aber das nit dergstalt unnderschlagenn were, so sölle unnd

1) wenn der Todesfall eintritt.

2) a. a. O. pag. 54. 3) Altes Landsbuch Blatt 64, B.

4) a. a. O. Blatt 52, A. 5) zu wehren, zu verhindern.

möge keiner in synem Theil wirtenn, der oder die anderenn, so auch im selbenn Hus werenn, liessend ime dann das gutts Willens zu.“

Wie gemeinsame Häuser zu allen Zeiten Unannehmlichkeiten erwecken konnten, so haben auch Bäume und Hühner schon im 16. Jahrhundert „viel Spahn und Zank“ verursacht. Die Landsgemeinde hatte deshalb ihre Festsetzungen zu treffen über strittiges Eigentumsrecht an Früchten und über das Daseinsrecht von Bäumen, welche einem Nachbar den lieben Sonnenschein zu verwehren schienen. Wenn Aeste eines Obst- oder Nussbaumes so weit über die anstossende Gasse hinaus hingen, dass die Früchte oder Nüsse in diese Gasse herunter fielen, gab es welche, die als Anstösser an diese Gasse glaubten, weil die halbe Gasse ihnen gehöre und sie auch helfen müssten, „dieselbe zu ruhmen“ und in Stand zu stellen, so hätten sie auch Anteil an den in die Gasse herunterfallenden Früchten. Die Analogie mit dem hergebrachten Nachbarrecht bei Bäumen, deren Aeste auf ein anderes Gut hinüberlangten, schien auch für diese Auffassung zu sprechen. Dennoch lehnte die Landsgemeinde von 1560 diese Anschauung ab und beschloss: „Das die Frucht und Nuss denen sollindt gehören, uff deren Grund und Boden die Boum stond.“¹⁾

Dieser Entscheid von 1560 mochte für die Besitzer von Kirsch- und andern Steinobstbäumen eine Ermutigung sein, ihre Ansprüche auch über die Grenze ihrer Güter auszudehnen, und so entstand dann die nächsten Jahre darüber wieder „viel Span und Zank“²⁾ und wurde die Sache 1566 vor der Landsgemeinde angezogen, „aber darumb nützit gemacht, sonnder bim Altten pliben.“ Dagegen glaubten dann meine Herren, Ammann und gesessener Rat, um so viel möglich weitem Zank zu verhüten, eine Erläuterung des bisherigen Rechtes geben zu sollen. Dieselbe ging dahin: „Wo einer Kriessböum oder annder Steinopsboum so nach an dem Zun hette, das die dem Anstösser uff das Syn langetind, so mag derselbig Anstösser, uff den die Est

1) A. a. O. Blatt 44, B.

2) Streike und Arbeitsaussperren gab es damals noch nicht, dagegen von Zank und Streit in Worten und mit den Fäusten gab es damals augenscheinlich mindestens so viel wie heute.

lanngind, uff syn Boden, was er mit den Hennden oder Haagken erlangen mag, abgwünnen, unnd sol dem anderen uff dess Grund der Boum staat, nit uff syn Boden gon, noch uff den Boum stygenn; hinwiderum derselbig dem anderenn ouch nit.“¹

Damit aber keiner dem andern durch seine Bäume die Sonne entziehe, setzte die Landsgemeinde 1587 fest: „das keiner dem andren einicherley Boumen zu Nachtheil für (vor) Gesichten eines Husses oder zur Verhaltung der Sunen, dessglichen Schedigung des Throuffs eines Krütergartens fürhin setzen, pflanzen noch ufferziehen söle. Ob es aber zu Gespan²⁾ käme und einer vermeinen welte, das söllliche Böüm dem andren ohne Schaden und Nachtheil wol uffzeerzuchen werendt, so söllend sy alssdan die Rathssherren im sälbigen Tagwan (alda der Gespan ist), dahin führen zu besichtigen, die söllend sy darumb endtscheiden, und den so unrecht haben möchte, davon abwissen.“³⁾

Betreffend die Hühner beschloss die Landsgemeinde 1557: „Von wegen, das die Hüener biderben Lüten in Saaten und Gärten vil Schadens zufügen, hannd min Herren für Landtrecht ufggenommen, das mengklich sine Hüener umb das Zyt, wann man säyt, dry Wuchen inhabe, und wann die Saaten ryfend, ouch so lang, dann welcher einem wyter dardurch schaden täte, sol er im denselben abtragen.“⁴⁾

In Rücksicht auf das **Betreibungsrecht** haben wir schon bei früherer Gelegenheit⁵⁾ bemerkt, dass das Land Glarus ein kurzes und scharfes Verfahren hatte. Eine etwelche Milderung sollte eine Satzung von 1601 bringen, indem die Landsgemeinde dieses Jahres, veranlasst durch die „Thüre⁶⁾ und grossen Mangel des Gelts“, bestimmte, dass man fürhin „zu den hellig⁷⁾ Tagen, namlich der hellige Tag zu Wienacht unnd der heilig Tag zu Osteren vierzächen Tag vor und vierzächen Tag nach, mit dem Innzug stillstonn⁸⁾ solle unnd die Gannt beschlossen synn. Glicher Gstalt solenn die Gricht harin ouch verbunden synn, ess sige dann Sach, dass ess die thringende Noht ehrforderenn thätte.“⁹⁾

1) A. a. O. Blatt 54, B.

2) Spahn, Streitigkeiten. 3) A. a. O. Blatt 58, B. 4) A. a. O. Blatt 36, A.

5) Altglarn. Recht I, pag. 35. 6) teure Zeit. 7) heilige.

8) stillstehen. 9) A. a. O. Blatt 61, B.

Schon vorher, 1576, hatte die Landsgemeinde¹⁾ ein Einsehen getan gegenüber Fällen, die als besonders hart hatten erscheinen müssen. Hatte eine Frau „einen vergülten²⁾ Mann zu der Ehe genommen, der dann vor ira (ihr) gestorben, welcher meer weder er aber ghan verthon,³⁾ so hatte sie, wenn sie „nüt bevogtet gsin, für denselben abgestorbenen Man biss an das Unnderhembt inston müssen,“ d. h. nach bisherigem strengem Recht hatte die Frau, wenn sie ihr Vermögen nicht durch Bevogtigung hatte sicherstellen lassen,⁴⁾ ihr ganzes Vermögen zur Bezahlung der Schulden ihres Mannes hergeben müssen. Wahrscheinlich waren ein paar Fälle vorgekommen, in denen die Härte der Gläubiger die im Gesetze liegende Ungerechtigkeit lebhaft zum Bewusstsein brachte. So schien denn das bisherige Gesetz „minen Herren gar unlidenlich und beschwerlich, ja gantz unbillig“ und deshalb wurde „zu Landtrecht uffgenommen, das fürhin ein Frouw dergestalt gänzlich nüt wyther noch fherer, dann was sich mit Recht und biderben Lüthen in gewessner werender⁵⁾ Ehe verthon unnd verschwembt sin, uffrecht und redlich befunde, inston und bezalen sölle. Ob aber sölichs zu Spennen⁶⁾ und Stössen gerieth, soll alsdann dasselbig jederzyth zu miner Herren, eins gantz gsessnen Raths Erkenntnus ston, und wie dieselbigen die Sachen ussprechen, darbi soll es dan belybenn.“

Eine Satzung desselben Jahres zeigt, dass die Zins- und Pfandbriefe entweder auf bestimmte Zeit — „uff gwüsse Zil und Tag“ — oder als „ewige Satzung“ errichtet werden konnten; und dass, wenn das als Pfand bezeichnete Grundstück für Bezahlung der Schuld nicht ausreichte, auch auf sein „fahrendes Eigentum“ gegriffen werden durfte. Dieselbe lautete nämlich wie folgt: „So dann in unserm Lannd sich bisar ettwan zu-

¹⁾ Im Landsbuch, Blatt 55, B, ist zwar die Landsgemeinde nicht genannt, sondern heisst es nur: „Landtammann und gantz zwifacher Lanndtsrat“ hätten erkannt. Dagegen ist klar, dass die Kompetenz von Landammann und Landrat für eine so weitgehende Gesetzesänderung nicht ausreichte. Das Datum des 8. Mai weist wohl auch deutlich darauf, dass Landammann und Rat „us befelch der Landsgemeinde“ das bisherige harte Landrecht milderten.

²⁾ einen mit Gülden, Schuldbriefen Belasteten.

³⁾ welcher mehr als er hatte, vertat, verausgabte.

⁴⁾ oben pg. 12. ⁵⁾ während. ⁶⁾ Spähne, Zerwürfnisse.

getragen und brucht worden, das so einer dem andern gelt uff gewüsse Zil und Tag abzulösen fürgsetzt, darumb dann der Entlycher¹⁾ demselbigem Pfand und Güter insetzen und pfandbar machen müssen, welche alsdann dem Usslycher²⁾ nach Verschynung³⁾ der bestimpten Jaren, so einer nüt bezalt, eigenthumblichen zu und heimgefallen. Desshalb hatt sich ein Landtamman unnd gantz zwifacher Lanndtsrath den 8 Tag Meyen Anno 1576 erkhent unnd zu Landtrecht ufgenommen. Namlich so sich fürhin der Fahl⁴⁾ begeben, das ein Landtman dem andern Gelt, allein uff gwüsse Zil unnd Tag, unnd nüt ewige Satzung⁵⁾ usslichen und fürstregken wurde, das derselbig, so er sonst nüt mag nach Verschynung der Jaren, als lang einer das Sin ussgelichen, bezalt werden, Ligentz und Varentz, was einem gefellig unnd gelegen unnd den Drittheil⁶⁾ on alle Inred daruff schetzen möge. — Welcher aber Gelt uff gwüsse Zil unnd Tag widerumb zu erlegen entlycht unnd darumb einem Unterpfand insetzt unnd Verschrybungen gibt, so mag der Usslycher, ob er umb das Sin nüt vergnügt⁷⁾ wäre, ab denselbigem ligenden oder anderen varenden Pfanden⁸⁾ und Gutt schetzen und alleweg den Drittheil daruff, unnd soll inn der Schuldner damit verfharen lassen.“⁹⁾

1) Der Schuldner. 2) Darleher, Gläubiger. 3) Verfluss. 4) Fall.

5) Ich wage es vorderhand nicht zu entscheiden, ob ewige Satzung Gültten waren, die unter keinen Umständen gekündet werden konnten, oder bloss solche, in welchen nicht zum voraus eine bestimmte Verfallzeit angegeben war. Das Erstere erscheint nach dem Wortlaut als das Wahrscheinliche; immerhin redet auch die von Dr. jur. P. Schmid, das glarner. Hypothekarrecht pag. 30 ff., reproduzierte Urkunde von „ewigem Kauf“, setzt aber zugleich fest, dass der Schuldner statt der 5 fl. Zins das Hauptgut mit 100 fl. zurückzahlen kann, uff welchen Sant Martinstag wir wellen.“

6) Altglarner. Recht 1, pag. 36. 7) befriedigt.

8) Es ist mir nicht ganz deutlich, wie mit Obigem, das von fahrenden Pfanden spricht, eine Satzung von 1569 in Uebereinstimmung zu bringen ist. Unterm 20. Dezember 1569 gibt der Rat eine Erläuterung „eines bisher nicht geschriebenen Landbruchs“: das „dtheiner dem andern in unserm Land Vieh als Varendts, wie man's nempt, nit solle noch möge versetzen; wann (denn) so das geschähe, sol es ufgehept werden und nützit gelten. So aber einer ein Vieh als Varentz zu kaufen gebe und im Merkt andingette, dass der Käufer dass nützit söllte verkaufen, noch verenderen, biss er, der Verkäufer, ussricht und zalt sige, das sol fürwerts gon und Kraft haben.“ Blatt 44, B.

9) A. a. O. Blatt 55, B.

Für den Fall, dass ein Gläubiger den Schuldner zur Schatzung trieb, war 1569 festgesetzt worden (schon bisher „Landbruch und Recht, aber bisher nit verschriben“), dass liegende Güter nur geschätzt werden konnten, wenn die Schuld mehr denn 10 Pfund betrug. Wo aber Vieh oder Farendes geschätzt werden wollte, wurde bestimmt (ebenfalls alter Landsbruch, aber erst 1569 schriftlich fixiert), dass kein Stück weggeschätzt werden durfte, das mehr als das Doppelte der Schuld wert wäre.¹⁾

Betreffend Verjährung einer Schuld wurde 1611 festgesetzt, dass, wer laufende Schulden innert zwei Jahren nicht „fordern und höuschen thut, solle ime der Schuldner nützet mer zu gäben schuldig sin,“ — Waisen und Personen, die in fremden Landen gewesen, ausgenommen.²⁾

Als beweiskräftig wurden im Todesfall die Rechnungsbücher des Verstorbenen ausdrücklich anerkannt, sofern derselbe ein „unverlümpter Bidermann“ gewesen und sofern das Rechenbuch sich in guter Ordnung befindet (nit argwönig befunden, das man Fäl hierin besorgte).³⁾

Streng lauten auch im 16. Jahrhundert die Bestimmungen gegen Konkursiten. So wird 1579 festgesetzt: „So sich fürhin begeben, das ein Landtman oder Landtsess meer weder er hette, verthäte und von minen Herren zum Uffhal bekhennt wurde,⁴⁾ das dannthin min Herren ein gantzgessner Rath einen söllichen an Lyb unnd Gutt zu straffen haben söllent, und soll nüt dester minder derselbig, uff den der Uffhal⁵⁾ kommen, sine Schuld-

¹⁾ A. a. O. Blatt 48, A. ²⁾ A. a. O. Blatt 62, B.

³⁾ Beschluss von 1587. A. a. O. Blatt 58, B.

⁴⁾ als zahlungsunfähig erklärt wurde.

⁵⁾ Einer seltsamen Frage rief 1613 der Uffall, Konkurs, eines Kilchenvogts. Es fragte sich, ob in solchem Falle das Gemeinwesen mit den andern Gläubigern konkurriere oder einen Vorzug vor ihnen habe. Da die Gemeinde durch Wahl des Betreffenden zum Kirchengvogt doch ebenso viel Schuld an dem zu erleidenden Verlust trug, als die Privatgläubiger, die ihm kreditiert hatten, hätte man erwarten dürfen, dass die Kirche oder Gemeinde mit diesen gleichen Rechtes hätte sein sollen. Die Landsgemeinde von 1611 hat dagegen zu Landrecht uffgenommen: Wann fürhin einer Kilchenvogt der Kilchen das Ire vertheti (verbrauchte) und danethin sin Gut zum Uffhal kemi, dass alsdann die Kilchen allen Geltschulden vorgahn und umb ir Ansprach voruss bezahlt werden solle. A. a. O. 63, A.

vordern, ob er über kurz oder langg etwas überkeme oder ererbe, jederzyt zu bezalen schuldig und verbunden sin. Doch Gotzgewalt hierinne vorbehalten.“¹⁾

Wir sind damit eigentlich schon ins Strafrecht hinübergeführt. Auch durchs ganze 16. Jahrhundert kommen in diesem die Bestimmungen, welche das Landsbuch von 1448 über das Friedgeben und Friedbrechen aufgestellt hat, zur Geltung, zieht ein Uebertreten des Friedgebotes verschärfte Strafe nach sich. In den Kämpfen der Reformationszeit, der Aufregung, die sie mit sich führten, wurde zuweilen das ganze Land „in Fried erklärt“, so dass jede Drohung, jedes Messerzucken dann als zwiefache Uebertretung erkannt und bedroht wurde, während beim Eintritt ruhigerer Zeiten, bei der Rückkehr friedlicherer Gesinnung „der Fried erlassen wurde“ (Unser altes Landsbuch enthält eine längere Reihe von Nachlassungen des Friedens in den Jahren 1527—54 und 1556—82).

Eine Satzung von 1534 stellte fest, dass, wer einen in unserm Land über Fried zu Tod schlug und entleibte, als ein offener Mörder mit dem Rad gerichtet werden sollte, wer einen über Fried wund machte, nach ihm schlug oder warf (ohne ihn zu töten), der sollte mit dem Schwert gerichtet werden; und wer einem andern wieder über Fried — obwohl ihm von dem Gegner Frieden geboten war — in sein Haus ging oder ihm ins Angesicht spuckte, der sollte den Landleuten hundert Pfund bezahlen und überdies in den „Keiben Turm“ gelegt werden.²⁾ Ungleich geringer waren alle diese Bussen, wo kein Friedgebot bestund. Auch wer den andern in offenem Streit, ohne dass Frieden geboten war, erschlug, kam mit einigen Jahren Landesverweisung und Zahlung einer Busse an die Verwandten des Erschlagenen davon.³⁾

1) A. a. O. Blatt 56, B.

2) Als Maximum des Aufenthaltes im Keibenthurm (auch Gesellenturm, Blatt 27 A) erscheint in vorliegenden Artikeln eine Haft von 5 Tagen und 5 Nächten und soll man ihm allein Wasser und Brot darin zu essen und zu trinken geben. (Blatt 27 A). Diese Strafe erhielt — nach Beschluss von 1530 — wer die wegen Friedbruch auferlegte grosse Busse nicht geben konnte oder wollte.

3) A. a. O. Blatt 5, B.

Wie das eben Mitgeteilte in Erinnerung brachte, galt als Friedbruch auch das Betreten des Hauses, in dem der Gegner wohnte.¹⁾ Da fragte es sich denn, da Wirtschaften in gewissem Sinne öffentliche Lokale sind, ob auch das Betreten der Wirtsstube als Friedbruch gelten konnte. Die Landsgemeinde des Jahres 1557 bejahte diese Frage.²⁾

Mehrmals befasste sich die Landsgemeinde mit der Frage, wer alles in den Frieden eingeschlossen wäre. Dabei war es wohl zum voraus gegeben, dass Weib und Kind eingeschlossen waren. „Wer der wäre, der dem andren sin Wyb oder Kind schlug, mitt dem er in Frid statt, derselb ist frydbräch“ (ist als Uebertreter des Friedgebotes zu bestrafen), wird 1528 erklärt.³⁾ Dagegen wird durch Beschluss von 1542 der Kreis der in Fried gesetzten bis auf den 3. (oder sogar 3½) Grad ausgedehnt.⁴⁾

Bei früherem Anlass ist erwähnt worden, wie an gewissen Tagen alles Volk in Glarus „in Fried gesetzt“ ward. 1560⁵⁾ wird genau festgesetzt, wie weit dieses Friedgebot sich erstrecke: „Item min Herren die Rätth unnd die Lanndtlüth haben erlüthert die Zile des grossen Einungs: Namlich in den Zilen von der Stapfen des Fusswegs, so in Hauptman Fröwlers Gut gath, us der Landtstrass die Herrengass genannt in Eychen, da ietz Sant Wandelins Stock stan sol, unnd da dannen dem Fussweg nach bis in das Gesslin, so in Ingruben gath, unnd demselben Gesslin nach bis in Ingruben, da die Richtstatt ist, und daselbs in die Lint, und der Lint nach hinuff bis zu Sant Niklaus in den Bulen, da

¹⁾ Das Landsbuch von 1448, pag. 42, Art. 13.

²⁾ Beschluss der Landsgemeinde vom 30. April 1559 (Blatt 36, B.): So einer in unserm Land mit einem Wirtt in Frid keme und im der Wirtt das Hus verbüt, sölle derselbe dannethin das Hus miden. Denn wo das nit gescheche, so soll er für fridbrech erkehnt sin.

³⁾ A. a. O. Blatt 5. A.

⁴⁾ Blatt 28, A: Jttem, wenn zween oder mer mit einanderen in Friden kemend, so sol der Friden ann alle irre Fründ gestellt sin, die einandern zum driten oder necher sind, und soll die Fründtschaft angefangen wärdenn an den Brüderenn; ob sich aber begeben, dass ein Fründtschaft an der einen Linyen sich gewitterett hette, und aber an der anderen Linyen noch zum driten were, so sol die necher Fründtschaft gälten und soll der Friden nit uss sin, zu beiden Theilen.

⁵⁾ A. a. O. Blatt 37, A.

der alt Ennendaerstäg obert der Bruck gestanden, und da dannen über die Güter uff Erlen, unnd die Velder hinuff in den Fussweg, so zwüschent Vogt Jakob Vogels unnd Hans Hösslins Hüseren hindurch gath, bis wider zu Sant Wendelins Stock in Eichen und der Stapfen als obstatt. Wer in diesen Zilen an allen Mentagen, an allen Jahrmärkten und ouch Wuchenmerkten, dess glych, so man verkündt Lanndtgericht, Lanndsrath oder Landsgemeinden hatt, busswürdig fräffelte, der ist die grossen Einung (das ist) einlif Pfund ze Buss vervallen.“

Je grösser nach Vorausgehendem der Unterschied zwischen der Strafe für eine Beleidigung über Fried und einer solchen ohne Fried war, desto mehr musste es Fälle geben, in denen die gesetzliche Busse für die erstere als zu gross erscheinen musste. Deshalb wurde 1579 für solche Fälle ein Milderungsgrund geschaffen: Da bisher unser Landrecht gewesen, wenn ein Landmann oder Landsäss zu dem andern einen „Handtgebnen Frieden“ hatte und denselben etwa „unbesinnter Wyss“ mit einem Fauststreich oder sonst mit Schlagen gebrochen und übersehen, er das nicht nur mit seinem Gut, sondern auch mit dem Leib „in der schweren und bösen Gfengknus“¹⁾ abdiene und büssen muss, so hat das einen Landammann und gemeine Landleute viel zu hoch und schwer bedünkt. Deshalb haben sie diesen Artikel gemildert und erkennt: Dörfe einer einen „ufgehepten“ Eid schwören, dass er in dem Augenblick, da er freventlich wider den Frieden gehandelt, nicht an den Frieden dachte, sondern grad „unbesinnter Wyss“ geschlagen und den Fried gebrochen, so soll derselbe wegen seiner Vermessenheit, die er begangen, min Herren den Landleuten einhundert Pfund zu rechter Busse verfallen sein und soll damit sein Fehler und Friedbruch gebüsst sein,²⁾ d. h. das Sitzen im Keibenturm, das eine lebenslängliche Schmach bedeutete, ist ihm in Gnaden erlassen.

Ausser dem Friedbruch behandeln die in unserer Periode erlassenen Beschlüsse, soweit ich sehe, die Gotteslästerung,

¹⁾ In einem Ratsschluss vom 5. Januar 1601 (Blatt 33, A.) wurde eine ringere und böser Gefangenschaft genannt; worin der Unterschied bestanden, wird nicht angegeben — ob nur in der Speise oder im Einspannen der Füsse in den Block — weiss ich nicht.

²⁾ A. a. O. Blatt 57, A.

Schmähungen gegen Beamte, Ablocken von Diensten, das Nehmen von mehr als 4 Gevatterleuten und das Praktizieren.

Gegen die Gotteslästerer wurde verfügt, dass der, der sie höre, sie sofort heisse, Busse tun, und soll dann der, so geschworen hat, von Stund an in derselben Fusstapfen niederknien und das Erdreich küssen; und wenn er das zu tun sich weigerte, soll jener es einem Landammann kund tun und der soll es beförderlich vor den Rat bringen und soll der Ungehorsam nach seinem Verdienen gestraft werden. Es sollen auch die Weibspersonen, jung und alt, diesem Artikel und Straf unterworfen und darin begriffen sein, und soll ein jeder, der also einen schwören hörte, die Person, so geschworen hat, heissen, vorgemeldete Busse tun, bei seinem Eid. — So das Gesetz von 1542.¹⁾ Wie oft darnach gehandelt wurde, darüber schweigt die Geschichte.

Durch Landsgemeindebeschluss von 1571 wird Bestrafung durch Landammann und Rat angedroht fürs erste denen, welche die Gerichte — die Neun oder die Fünf — schmähen, weil ein ergangenes Urteil nicht nach dem Gefallen dieser „freiffen“ Personen ergangen, fürs andere denen, welche die pflichtgemäss handelnden Vögte der „Waislinien“ mit Worten oder Werken antasten, und fürs Dritte denen, welche einen Landammann oder Statthalter und Räte mit Schmähungen verletzen und dadurch bewirken möchten, dass ein Biedermann im Rat sein Gemüt, das Böse und den Ungehorsam zu strafen und ob den Landessatzungen zu halten, nicht mehr entdecken dürfte, wenn solche Frevel weiterhin sollten gestattet werden.²⁾ Mehr noch als die Beschlüsse selbst, werfen die sie einführenden Motive kein gar freundliches Licht auf die damaligen Zustände „einer guten alten Zeit“.

Und nicht anmutiger ist, was die Landsgemeindebeschlüsse von 1540 und 1557 vom „Aembter-Nachwerben“ und vom Praktizieren sagen. Erstangeführter Beschluss geht dahin, dass „fürhin kheiner in unserm Land uff keiny Aempter unnd Vogtyenn, dessglichen uff kein Ryt³⁾ nütt stellen solle (wie denn bysshar

¹⁾ A. a. O. Blatt 28, A.

²⁾ A. a. O. Blatt 50, A und B.

³⁾ Zur Prüfung der Landvogtsrechnungen wurden „Ehrengesandte“ nach den verschiedenen Vogteien gesandt.

geschächenn ist), jettlicher by sinem Eydt, denn wellicher das übersäche und nach kheinnem Ampt, so min Herren zu verlychen hettend, stalte¹⁾ (ussgenommen Schryber und Weybell,²⁾ es wäre mit Betteln, Geltbietten oder Schenckien verheyssen wurde, dessglichen ander Lütt anstalte,³⁾ die vonn sinnetwegen luffen oder praticierten, in welcher Gestalt das geschechen möchte, der so also darnach gestelt oder einem geloffen wäre oder praticiert hätte, wenn min Herren einen achten und haben, als einen, der sin Eydt und Ehr übersächen und nit gehalten hette.“⁴⁾

So ernst der Beschluss zu lauten schien, blieb er wie so manche andere glarnerische Gesetze auf dem Papier; das beweist die zweite Auflage desselben Gesetzes von 1557⁵⁾ und noch mehr die bitteren Klagen des ehrwürdigen Landammann Paulus Schuler in seinen „Sprüchen“,⁶⁾ sowie was im folgenden Jahrhundert zur Abstellung dieses Kriebsschadens weiter beschlossen worden. Man kann wohl auch hievon sagen: Das ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses zeugen muss. Die erste böse Tat war die Erwerbung von Vogteien, d. h. die Unterdrückung der Freiheit in den Landschaften, welche freiheitslustige Glarner als Untertanenländer für sich erwarben, die zweite böse Tat, die daraus hervorging, die Bemühungen, zu denen der Ehrgeiz und die Geldgier ämterlustige Herren antrieb, und die dritte böse Frucht das Verlangen anderer ärmerer Bürger, an dem Goldsegen der mit Vogteien Begabten, von ihnen Gewählten auch einen kleinen Anteil in Form von Geld- oder Weinspenden zu erhaschen.

Betreffend Gevatterschaften wird 1548, um vorgefallenen Missbräuchen und übel angebrachter „Gytigkeit“ zu wehren, beschlossen, dass fürder keiner, weder reich noch arm, mehr denn vier „Gfätterig“ zur Taufe seiner Kinder nehmen solle. Denn wer das übersehen würde, den soll ein Ammann und Rat ernstlich strafen, es betreffe Weib oder Mann, auch fremde Leute,

1) stellte, trachtete.

2) Den Landschreibern und Weibern gestattet der Beschluss von 1557, dass sie an offener Landsgemeinde um ihr Amt bitten.

3) anstellte.

4) A. a. O. Blatt 20, A.

5) A. a. O. Blatt 35, B.

6) Jahrbuch des histor. Vereins XXVIII, 51 ff.

Bettler oder andere, die von diesem Mandat nichts wissen wollten; auch sollen die Predikanten oder Messpriester kein Kind taufen, für welches mehr als vier Gevatterleute vortreten; bis auf die vier Personen sollen sie die andern heissen neben sich stehen.¹⁾

Mit 5 Pfund Busse bedroht eine Landessatzung von 1594 diejenigen, welche dem andern seine Dienste oder Vertrauten „wüssender Wiss“ mit Verheissung mehrerer Belohnung abdingeten.²⁾

Wenn schon öfters bemerkt worden, dass heute keine Landsgemeinde mehr gehalten werden könne, an der nicht vom Jagen und Fischen verhandelt werde, so darf ich auch das vorliegende Kapitel nicht schliessen, ohne auch noch der Jäger und Fischer zu gedenken, zumal da im 16. Jahrhundert in Rücksicht auf die Jägerei wirklich ein Novum geschaffen wurde. Pulver und Blei hatten auch in den Bergen des Glarnerlandes ihren Einzug gehalten und drohten, wenn auch unsere so weit reichenden Waffen von heute noch fehlten, den edlen Grattieren Verderben und Untergang. Deshalb wurde dem Rotgwild zunächst im Glärnisch eine Freistätte geöffnet und 1560 darüber festgesetzt:

Uff Donstag den andern Tag Meyens im tusend fünfhundert und sechzigston Jare, nach Christi unsers Herren Geburt gezelt, habend min Herren ein Landtamman und zwifacher Rath uss Bevelch einer gantzen Landtsgmeind abermaln³⁾ dem gmeinen Landt Glarus zu Nutz und Gutem ein Fryberg im Glärnisch in den Zilen und Marchen wie nachvolgt gefryet. Des ersten so gat die Fryheit am Luchsiger-Bach Glarus halb, wie er in die Lindt gaht, an und dann demselben Bach nach hinuff biss in die Bechyruns unnd dann der Bechyruns Kams halb hinuff bis oben an die Bechywand, unnd von derselbigen Bechywand hinab biss in den Bach, der in die Griessblanken hinabfalt, und dann der Klön nach hinuss biss in Klönteler See, und vom selben See dem Löntschen nach hinuss biss in die Lindt und dann der Lindt

1) A. a. O. Blatt 30. B.

2) A. a. O. Blatt 60, A.

3) Obiges „abermaln“ scheint darauf zu deuten, dass schon einmal vor 1560 ein Freiberg im Glärnisch beschlossen worden; weder das Landsbuch noch andere Quellen geben aber darüber — so weit wenigstens mein Wissen reicht — Auskunft.

nach hinuf biss wider in Luchsigerbach. Darumb so gebietend min Herren allen unsern Landtlüten, Dienstknechten und Hinderessen, das niemand in oberzelter Fryheitt gentzlich khein Rotgwild mit einem gespaltenen Fuss, als Gämbssen, Hirzen, Hinnen oder Rech nit schiessen, umbbringen noch beleiden sölle, es wäre mit Fallen, Trüeen, oder sonst in ander Weg bim Eidt und schwerer Straff, so min Herren darauf setzen wurdent. Es sol ouch in obgemelter Fryheit, ob den Höwgüetern (Heugüter) niemandt weder Fuchs- noch ander Fallen nit richten, noch kein Schutz nit thun, es were gegen Murmerthieren, Gflügel oder anderm unschadhaftem Gwild, ouch bim Eidt.

Unnd ob einem, wie obangezeigt, in ein Fallen, die er in Höwgüetern hin und wider uff Fuchs oder Hasen und derglichen Thieren richten möchte, on Geverd der Sachen, ein Rotgwild, das (wie obgemelt) verbannet und gefryet ist, louffen und behangen wurde, so das beschech, so soll er doch sölich Wildpräth minen Herren überantworten, bim Eydt.

Des glych, ob einer söliche Fallen so hoch und gfarlich richten wurde, das man ougenschinlich gspüren möchte, das er sölich gefryet Gewild darinn zefachen begerte, und es min Herren von einem innen unnd gewar wurdint, wellend sy denselben strafen, das er welte, er hete sölich erspart, davor sige mengklich gewarnet.¹⁾

Neun Jahre später, 1569, wohl durch die im Glärnischgebiet gemachten Erfahrungen ermutigt, erfolgt dann die Festsetzung eines Freiberges „im Gantberg inn den Zilenn und Marchen wie nachvolgt: Dess ersten gath der Fryberg an zu Schwanden, da dannen gath er der Linnt nach biss an den Furtbach, unnd dann dem Furtbach nach uf bis an die Oberwindige Egckh, und von dannen hin allegrede uf biss an den Muttenstockh, unnd dann demselben Grath nach, der die Mutten unnd Hindersultz scheidet, biss an den Pündtergrath, dann demselben Grath nach, bis uff Hussstockh, unnd dann demselben Grath fürbas nach, der zwüschennt der Mettlen und Schimpbächer ist, bis inn die Furkhen ob der Rychetten unnd dann alle Grede in die Frupmatt abhin inn den Brunnen, der da entspringt, unnd

¹⁾ A. a. O. Blatt 44, A.

dann demselben Bach nach usshin bis inn Sernnfft, und dem Sernnfft nache ussher biss inn die Linnt.¹⁾

Im übrigen folgen genau die gleichen Bestimmungen, wie 1560 für das Glärnischgebiet. Eine etwas neuere Handschrift fügt bei: Es soll der obgemelltt Artikel von Befryung dess Wildgflügels alls Ohrhanen, Loub- und Steinhüner auch verstanden werden.

Wenn die Schaffung eines Freiberges vor allem das flinke Volk der Gemen schützen sollte, so ward dagegen aus guten Gründen den Bären, Wölfen und Lüchsen unerbittlicher Krieg angesagt. Die Landsgemeinde vom Jahre 1563 versprach dem, der einen Bären oder Wolff „ertödt und umb das Leben pringt und desselben warhaffte Zügknus und Zeichen anzeigt,“ zehn Sonnenkronen; ebenso wird 1573 dem, der einen Luchs tötet, eine Belohnung und Verehrung von 10 Pfund aus dem Landsekel verheissen, die 1626 sogar auf 20 Pfund erhöht wird.

Betreffend Fischfang wird 1569 beschlossen: Als dann etlich in unserm Land vermeint, Fischentzen inn der Linnt, so an ire Güter ald Wissen rünnend und stossent, umb das inen ir Grund durch das Wasser hinweggenommen, zemynen unnd für eigen zu haben. Darumb hat ein Landtamman und gantze Landtsmeind uff Sonntag nächst vor ingendem Meyen Anno 1569gisten zu Schwanden versampt, Erlütherung geben, unnd sich erkennt, diewyl bisher die Wasser in unserm Lannd frey gsyn, so solle es nochmalen by demselben plyben, und dthein Vischentzen inn unserm Lannd nit geeignet werden. Es sygent dann Brief und Sigel ald (oder) Urthlenn darumb vorhandenn.

¹⁾ A. a. O. Blatt 49, A. vergl. die gegenwärtige Grenzbestimmung im heutigen Landsbuch II. Teil, pag. 153.

